

[Das Einjährigenrecht der Ahtzehnjährigen.] Die angekündigte Musterung der im Jahre 1897 Gebornen hat bei den Eltern von Mittelschülern und bei den jungen Leuten selbst manche Besorgnisse gezeitigt, die sich auf die Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes beziehen. Zahlreiche Zuschriften beschäftigen sich mit dieser Frage. In den meisten Fällen wird die Abhaltung von Prüfungen mit Rücksicht auf die psychische Verfassung der jungen Leute als eine Härte empfunden, in anderen Fällen wird die Zulassung zu einer Notmatura gefordert mit der Begründung, daß die vom Felde kommenden Jünglinge sich nicht mehr hinsetzen können, um sich für die Matura vorbereiten zu können, nachdem sie durch ihre Kriegsdienstleistung aus den Studien herausgerissen werden. Vielfach wird auch darauf hingewiesen, daß die bereits im Felde gestandenen Absolventen der sechsten oder siebenten Mittelschulklassen sich dort die nötige Reife erworben haben, um zum Hochschulstudium zugelassen zu werden. Von einer hochstehenden Seite, die ihr warmes Verständnis für die Bedürfnisse und Empfindungen der studierenden Jugend in amtlicher Eigenschaft wiederholt und durch vieljährige Tätigkeit in dem einschlägigen Ressort betätigt hat, erhalten wir hiezu folgende Mitteilungen: Als die Einberufung der Ahtzehnjährigen ins Auge gefaßt wurde, hat sich die Unterrichtsverwaltung eingehend mit der Frage beschäftigt, welche Wege zu beschreiten wären, um diese Jünglinge zugleich in ihrer ferneren Studienentwicklung zu schützen, ihnen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste zu wahren und dabei doch den Anforderungen, die durch die Unterrichtsordnung gestellt werden, Genüge zu leisten. In eingehenden Beratungen, bei denen auch die Erfahrungen zur Sprache kamen, die bei den Begünstigungen gemacht wurden, welche den früher einberufenen Jahrgängen eingeräumt worden sind, entschloß man sich, den Ahtzehnjährigen die Notmatura nur dann zuzugestehen, wenn sie in der letzten Mittelschulklasse sind. Uebrigens können solche Mittelschüler auch ohne Maturitätszeugnis, wenn sie auf ein weiteres Hochschulstudium nicht reflektieren, als Einjährig-Freiwillige dienen auf Grund des Abgangszeugnisses über die mit Erfolg zurückgelegte Mittelschule. Sind sie in einer niederen Klasse, so können sie auf Grund der im Wehrgesetz eingeräumten Begünstigung die Ergänzungsprüfung machen, die sie zum Einjährig-Freiwilligendienste berechtigt. Der Einwand, daß die jungen Leute jetzt nicht „den Kopf zum Studieren“ haben, ist völlig hinfällig, denn lernen müssen sie als Einjährige auch und der Ernst der Zeit kann keine Entschuldigung sein, daß man es mit dem Lernen weniger ernst nehme. Wenn unter anderm angeführt wird, daß diejenigen, welche infolge ihrer physischen Eignung jetzt in die Lage versetzt werden, dem Vaterlande ihre Dienste zu leisten, gegenüber den Nichtgeeigneten im Nachteile seien, so wird es sich die Unterrichtsverwaltung angelegen sein lassen, denjenigen nachträglich eine Reihe von Erleichterungen zukommen zu lassen, die aus dem normalen Studiengange gerissen und zu den Fahnen einberufen wurden. Diese Erleichterungen sind noch nicht genau festgesetzt, sie dürften aber ungefähr darin bestehen, daß man für die aus dem Felde zurückkommenden Jünglinge des Geburtsjahrganges 1897 nicht mehr den vollen Schulbesuch für die noch ausstehenden Mittelschulklassen fordert, sondern für sie eigene Kurse einrichtet, in denen sie rascher und vielleicht auch mit gewissen Dispensen in einzelnen Lehrgegenständen für die Reifeprüfung vorbereitet werden. Wenn von einzelnen Seiten darauf hingewiesen wird, daß viele der in diese Kategorie gehörenden Studenten voraussichtlich schon in der Offizierscharge aus dem Felde zurückkommen dürften und daher sich nicht mehr auf die Schulbank setzen können, so möchte dem entgegengehalten werden, daß unter den Universitäts Hörern sehr viele aktive und Reserveoffiziere in allen Jahrgängen waren und daß es für einen Offizier durchaus nichts Ungewöhnliches ist, wenn er noch einmal lernen muß. Man braucht, abgesehen von der Kriegsschule, nur die vielen Instruktionkurse zu denken, die der Offizier mitmachen muß, um in einer Spezialwaffe ausgebildet zu werden oder das Anrecht zum Vorrücken in eine höhere Charge zu erlangen. Was die Ergänzungsprüfung der Mittelschüler zur Erlangung des Einjährigenrechtes betrifft, so wurden die Schulleitungen angewiesen, die Ahtzehnjährigen darauf aufmerksam zu machen und ihnen in dieser Angelegenheit an die Hand zu gehen. Das tut übrigens der Lehrer oder Direktor auch aus eigenem Antriebe. Die Öffentlichkeit möge überzeugt sein, daß die maßgebenden Faktoren, die mit der Jugendbildung befaßt sind, alles vorkehren werden, um die für das Vaterland ins Feld gezogenen Jünglinge vor einer Schädigung in ihrem zukünftigen Bildungsgange zu bewahren. Sie können es aber nicht verantworten, daß die Einberufung zum Militärdienste den jungen Leuten einfach die Verpflichtung nimmt, für den Besuch der Hochschule als ordentliche Hörer ein bestimmtes Mindestmaß an Wissen nachzuweisen. Erleichterungen in dieser Nachweisung und Entgegenkommen bei der Festsetzung dieses Ausmaßes, das sind die Möglichkeiten, durch welche die Erfüllung der Pflichten unserer Vaterlandsverteidiger des Jahrganges 1897 von der Unterrichtsverwaltung anerkannt werden soll.